

Dortmund, 20.01.2019

Fraktionen im Landtag NRW
 Schulpolitische Sprecher*innen der Fraktionen im Landtag NRW
 Ministerium für Schule und Bildung
 Gesamtschulen und Sekundarschulen in NRW
 Lehrerverbände NRW
 Kommunale Spitzenverbände NRW
 Verbände des Fachbeirats Inklusion NRW
 Presseverteiler

- je per Mail -

GGG NRW und **LEIS NRW**: Vorschläge zur Realisierung der Neuausrichtung der Inklusion

Anlass der folgenden Vorschläge

Die Landesregierung hat angesichts anhaltender Beschwerden über die Mängel bei der Umsetzung der Inklusion in der Folge des 9. SchRÄG die Neuausrichtung der Inklusion beschlossen. Wie aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1751 vom 16. November 2018 des Abgeordneten Frank Müller (SPD) (Drucksache 17/4286) hervorgeht, beabsichtigt die Landesregierung derzeit trotzdem nicht, die mit der Formel „25 - 3 - 1,5“ geweckten Erwartungen der betroffenen Schulen in eine spürbare Verkleinerung der Klassen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler umzusetzen, wie die folgenden Konjunktive deutlich machen:

„Zusätzlich erhalten Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Sollten z. B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, besseren Ressourcenausstattung“ (S. 2 der Drucksache).

Um die mit der Formel „25 - 3 - 1,5“ geweckten, sachlich absolut begründeten Erwartungen auch hinsichtlich der gerichtsfesten Verkleinerung der Inklusionsklassen in die Wirklichkeit zu übersetzen, sind Änderungen des Schulgesetzes und der VO zu § 93 SchulG erforderlich. Im Folgenden wird dazu ein Vorschlag unterbreitet, dessen Umsetzung wir so oder ähnlich für unverzichtbar halten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Rainer Dahlhaus
Mitglied im GGG-Landesvorstand

**1.
 Entwurf
 eines Schulrechtsänderungsgesetzes zur Neuausrichtung der Inklusion**

§ 46 Schulgesetz erhält folgende Fassung:

neue Fassung	derzeitige Fassung
<p>(4) Die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist auf rechnerisch 25 pro Parallelklasse zu begrenzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird und 2. rechnerisch pro Parallelklasse drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden, darunter mindestens ein Schüler bzw. eine Schülerin, der oder die zieldifferent zu fördern ist. 	<p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird, 2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und 3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird. Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.
<p>(5) Muss im Gebiet des Schulträgers auf Grund mangelnder Nachfrage die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gem. Abs. 4 unterschritten werden, beträgt der Höchstwert 26.</p>	
<p>(6) Der Höchstwert gemäß (4), Satz 1, und (5) kann um rechnerisch bis zu zwei Schülerinnen und Schüler je Klasse überschritten werden, wenn die Schulkonferenz dem zuvor mit mehr als zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder gemäß § 66 SchulG zugestimmt hat.</p>	
<p>(7) Die Klassengröße der Klassen gemäß (4) bis (6) darf in den folgenden Jahrgängen 6 bis 10 nicht überschritten werden.</p>	
<p>Die Absätze 5 bis 9 werden Absätze 8 bis 12.</p>	

2.

Entwurf: Änderungen der

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GV. NRW. S. 312)

neue Fassung	derzeitige Fassung																				
<p>§ 6 Klassenbildungswerte</p> <p>(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29.</p> <p>In Jahrgängen des Gemeinsamen Lernens aller Schulformen der Sekundarstufe I gem. § 46 Abs. 4 (neu) SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 23 und es gilt die Bandbreite 20 bis 25, wenn rechnerisch pro Parallelklasse drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden, darunter mindestens ein Schüler bzw. eine Schülerin, der oder die zieldifferent zu fördern ist.</p> <p>Abweichend davon beträgt der Klassenfrequenzhöchstwert in Jahrgängen des Gemeinsamen Lernens aller Schulformen der Sekundarstufe I gem. § 46 Abs. 5 (neu) SchulG 26 Schülerinnen und Schüler, in Fällen gem. § 46 Abs. 6 (neu) SchulG 27 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>§ 6 Klassenbildungswerte</p> <p>(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 bis 9 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.</p>																				
<p>§ 8 Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“</p> <p>(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>(...)</p>	<p>§ 8 Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“</p> <p>(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts</p> <table data-bbox="847 1675 1445 2047"> <tr><td>1. Grundschule</td><td>21,95</td></tr> <tr><td>2. Hauptschule</td><td>17,86</td></tr> <tr><td>3. Realschule</td><td>20,94</td></tr> <tr><td>4. Sekundarschule</td><td>16,27</td></tr> <tr><td>5. Gymnasium</td><td></td></tr> <tr><td> a) Sekundarstufe I</td><td>19,88</td></tr> <tr><td> b) Sekundarstufe II</td><td>12,70</td></tr> <tr><td>6. Gesamtschule</td><td></td></tr> <tr><td> a) Sekundarstufe I</td><td>19,32</td></tr> <tr><td> b) Sekundarstufe II</td><td>12,70</td></tr> </table>	1. Grundschule	21,95	2. Hauptschule	17,86	3. Realschule	20,94	4. Sekundarschule	16,27	5. Gymnasium		a) Sekundarstufe I	19,88	b) Sekundarstufe II	12,70	6. Gesamtschule		a) Sekundarstufe I	19,32	b) Sekundarstufe II	12,70
1. Grundschule	21,95																				
2. Hauptschule	17,86																				
3. Realschule	20,94																				
4. Sekundarschule	16,27																				
5. Gymnasium																					
a) Sekundarstufe I	19,88																				
b) Sekundarstufe II	12,70																				
6. Gesamtschule																					
a) Sekundarstufe I	19,32																				
b) Sekundarstufe II	12,70																				

neue Fassung	derzeitige Fassung
noch § 8	
7. Jahrgänge des gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I gem. § 6(5) Satz 3 16,18 Die Nummern 7 - 10 werden Nummer 8 - 11.	
(2) Schulen mit Jahrgängen des gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I gem. § 6(5) Satz 3 weist das Ministerium zusätzlich rechnerisch 0,5 Stellen pro Klasse in den Jahrgängen des Gemeinsamen Lernens für die sonderpädagogische Förderung zu, vornehmlich aus dem Bereich der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.	
Absatz 2 wird Absatz 3.	

Erläuterungen

1.

zu § 46 (4, 7) Schulgesetz

Bisher erlaubt die Rechtslage - als Kannvorschrift und nur im Einvernehmen mit dem Schulträger - die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird. Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

Nachderzeitiger Rechtslage bedeutet dies, dass in einem solchen Jahrgang im Durchschnitt 27 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aufzunehmen sind. In Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung eines angemeldeten Schülers, einer angemeldeten Schülerin ist es nicht ausgeschlossen, dass der Ermessensspielraum der Schulleitung durch Verfügung oder Urteil auf „Null“ reduziert wird, so dass in einem solchen Jahrgang trotz Gemeinsamen Lernens der Klassenfrequenzhöchstwert (derzeit 29) ausgeschöpft werden muss.

In der Praxis kann es zudem auch passieren, dass der Schulträger z.B. wegen hoher Anmeldeüberhänge an den örtlichen Gesamtschulen einer Klassenverkleinerung nicht zustimmt, da sich dadurch der politische Druck, zusätzliche Gesamtschulplätze einzurichten, noch erhöhen würde.

Die derzeitige Rechtslage definiert schließlich auch nur die Möglichkeit einer Klassenverkleinerung für Jahrgang 5. Rechtlich möglich und weit verbreitete Praxis ist derzeit aber, dass die

Schulleitungen in höheren Jahrgängen (6 - 10) gezwungen werden, bis zum Klassenfrequenzhöchstwert weitere Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, z.B. solche, die von Realschulen oder Gymnasien abgeschult werden.

Der Vorschlag der **GGG NRW** und der **LEIS NRW** zielt darauf ab, die durch die Formel „25 - 3 - 1,5“ bisher fälschlich suggerierte Möglichkeit der Klassenverkleinerung gerichtsfest festzuschreiben, damit Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern der Klassen des Gemeinsamen Lernens die Sicherheit haben, in ihren Klassen dauerhaft eine für die erfolgreiche Realisierung der Inklusion notwendige Klassengröße vorzufinden.

zu § 46 (5) Schulgesetz

Die vorgeschlagene Regelung dient dazu, eine Klassenverkleinerung auch dann zu ermöglichen, wenn weniger als 3 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf je Klasse aufgenommen werden.

zu § 46 (6) Schulgesetz

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht, dass Schulen, deren Mitwirkungsgremien dies mit großer Mehrheit ausdrücklich wünschen, in einem definierten Umfang weitere Schülerinnen und Schüler in die Klassen des Gemeinsamen Lernens aufnehmen können.

2.

zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Die vorgeschlagenen Regelungen sichern die vorgeschlagenen neuen Festlegungen des Schulgesetzes hinsichtlich der Klassengrößen und der mit der Verringerung der Klassengrößen verbundenen Veränderungen der Stellenzuweisung ab. Die neu eingefügte Relation „Schülerinnen und Schüler pro Stelle“ von 16,18 für die Jahrgänge des gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I ist an Werte vergleichbarer Klassenfrequenzrichtwerte der Anlage zur VO zu § 93 Abs. 2 SchulG in der Fassung vom 21. Juni 2018 (BASS 11-11Nr.1/Nr.11) angelehnt.

Durch die vorgeschlagene tatsächliche Realisierung der Formel „25 - 3 - 1,5“ entstehen Mehrkosten, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt für **GGG NRW** und **LEIS NRW** nicht abzuschätzen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten, die u.a. durch die Schaffung zusätzlicher Plätze und zusätzlichen Schulraums in den Schulformen des Gemeinsamen Lernens auf die Schulträger zukommen und Konnexitätsfragen aufwerfen. Ohne eine solche oder vergleichbare Konkretisierung bleibt die Formel „25 - 3 - 1,5“ aus Sicht der **GGG NRW** wie der **LEIS NRW** allerdings ein ärgerliches, weil uneingelöstes Versprechen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Für die **GGG NRW**

gez.
Behrend Heeren
Vorsitzender

Für die **LEIS NRW**

gez.
Ralf Radke
Vorsitzender